

Themenliste Seminar Sommersemester 2018:

Die Konzeption einer universellen (Technik-)Rechtsvorlesung

A Standard for a Universal (Technology) Law Lecture

Teil 1:	Seminarinhalt (Essentials).....	- 2 -
Teil 2:	Organisatorisches	- 4 -
I.	Voraussetzungen	- 4 -
II.	Seminartermine	- 4 -
III.	Ablaufplan und Agenda	- 5 -
IV.	Kommunikation.....	- 5 -
Teil 3:	Themenliste - Auszugsweise.....	- 6 -
A.	Deutsches und europäisches „Cyberprimärrecht“ – Der Pilot Vorratsdaten„speicherung“	- 6 -
B.	Technik vor Recht?	- 6 -
I.	De lege ferenda (Zukunft 02/2017): Deutsches „Drohnenrecht“	- 6 -
II.	De lege ferenda (Zukunft 02/2017): Europäisches „Drohnenrecht“ und die Herausforderung formeller Rechtmäßigkeit (hier: Kompetenz)	- 6 -
III.	De lege lata (Rechtsgeschichte 02/2017): Erfahrungen mit dem deutschen und europäischen Signaturrecht und der elektronischen Identifizierung einschließlich von Vertrauensdiensten	- 6 -
C.	Mensch-Maschine-Interaktion und Maschine-Mensch-Substitution	- 6 -
I.	Haftungsfragen des „autonomen Fahrens“	- 6 -
II.	Unfälle beim „autonomen Fahren“ in den USA und Europa	- 6 -
III.	Resultate der Ethikkommission „autonomes Fahren“ in Deutschland	- 6 -
IV.	„Autonomes Fahren“ in Kalifornien/USA durch „Uber“?	- 6 -
D.	IT-Sicherheitsrecht als Äquivalent zum Rechtsstaatsprinzip	- 6 -

Teil 1: Seminarinhalt (Essentials)

Das Seminar baut unmittelbar auf den Seminaren im Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/2018 auf. Im Lichtenberghaus präsentierten Studierende am 6. und 8. Juli 2017 unter anderem ihre Plädoyers für Vorlesungsinhalte wie Recht der virtuellen Arbeit-, der virtuellen Zahlungsmittel, der automatisierten Fahrsysteme und der „Drohnen“. Dieses Seminar wird – auch im Anschluss an das Wintersemester 2017/2018 – fortgesetzt und deswegen sei wiederholt:

„Das Seminar widmet sich einem Forschungsprojekt, das als Ziel die Konzeption einer universellen (Technik-)Rechtsvorlesung hat. Der Beitrag, den das Seminar leisten soll, kann wie folgt umschrieben werden:

- (1) Auswahl der Szenarien
- (2) Input zu Präsentationsalternativen
- (3) Feedback zu dogmatischen Angeboten der Rechtswissenschaftler am Lehrstuhl
- (4) Design eines Lehr- und Lernvertrags (Weiterentwicklung und Anpassung des aktuellen [Vorschlags zur Entwicklung eines „Lehr-/Lernvertrags“](#)¹)
- (5) Bearbeitung einzelner Module durch die Studierenden

Gegenstand des Seminars („What“) ist die Konzeption der Traumvorlesung der Professorin für Öffentliches Recht, die bei Zuhörern², die vor allem technikwissenschaftlich „sozialisiert“ sind, Interesse und Engagement an der Teamarbeit mit Juristen und ihrer Expertise wecken will. Grund („Why“) ist die Überzeugung, dass die Herausforderungen der Gegenwart wie Zukunft angesichts des Cyberspace als von der Technik geschaffenen Raum – der 5. Dimension des Seins neben m³ und der Zeit – nur in transdisziplinär funktionierenden Einheiten qualitativ bewältigt werden können. Die von einer Juristin mit Ausbildung im deutschen und europäischen Recht (veniae legendi in Öffentlichem Recht, Europarecht und Energierecht) erträumte Vorlesung soll über den Weg der Lehre („bottom up approach“) eine neue Wissenschaft – die Cyberscience – in den Wissensstatus überführen. Die Existenzberechtigung ist derzeit (Stand 2017) nicht für jeden so evident wie für die Professorin. Ähnlich dem Befund, dass 2003 nach Cyberlaw verlangte³, liegt es für sie seit 2016 nahe, die Cyberlaw-Perspektive zu einer Cyberscience-Perspektive zu erweitern wie zu vertiefen: Besondere Herausforderungen des (Rechts-)Managements in der Übergangszeit vom Realen in das Digitale und vice versa („**Digitale Transformation in der Transition Period**“ – „DT²P“ – **eigene Terminologie**) verlangen transdisziplinäre und globale Kompetenz.

Da diese Kompetenz für die Professorin **allein** nicht verfügbar ist, arbeitet sie mit Blankettstrategien („kommunizierter und transparenter Mut zur Lücke“) und „Disclaimern“ (soweit (zeitliche) Kapazitäten nicht ausreichend sind, wird der Status der Forschungen als Work in Progress (WiP) bezeichnet und/oder mit Zeitangabe und Versionierungen versehen). Wie wichtig

¹ Der aktuelle Vorschlag erfolgt in weitgehender Anlehnung an den Beitrag von [Sutter, ZDRW, Heft 2013, S. 5-87](#).

² Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

³ Schmid, [Cyberlaw – Eine neue Disziplin im Recht?](#) in: Hendlar/Marburger/Reinhardt/Schröder, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2003, Erich Schmidt Verlag, 2003, S. 449-480.

transdisziplinäre Einheiten wie Perspektiven sind, verdeutlicht der Alltag immer mehr „Cybercizen“ immer deutlicher.

Pilot (in der CyLaw-Terminologie ein paradigmatisches Szenario):

„Eingeschlossen im Hotelzimmer?

Wie ein Computerangriff für Schlagzeilen sorgte

Diese Geschichte klingt einfach zu gut, um nicht rund um die Welt Karriere zu machen: Computerhacker greifen in den österreichischen Alpen ein Luxushotel an, verschlüsseln die Computersysteme, schließen damit elektronisch die Gäste in ihren Zimmern ein. Und lassen die "Geiseln" erst dann wieder frei, als der Eigentümer den Cyber-Gangstern ein "Lösegeld" bezahlt. In einer Zeit, in der die Angst vor Angriffen auf Infrastrukturanlagen, die an das Internet angeschlossen sind, wächst, scheint dieses hollywoodreife Szenario nicht sehr weit hergeholt. Und deshalb fand es in den vergangenen Tagen vor allem in englischen und amerikanischen Medien in ähnlicher Form breiten Widerhall.

Die wahre Geschichte ist etwas weniger spektakulär, aber nicht weniger spannend. Das Hotel nennt sich Romantik Seehotel Jägerwirt, es steht laut Werbung in "traumhafter Lage" an der Grenze zwischen der Steiermark und Kärnten auf 1763 Meter Höhe und ist in diesen Tagen ein beliebter Wintersport-Platz. Nicht nur Touristen wurden bislang auf die Vier-Sterne-Superior-Herberge aufmerksam, sondern auch Computerkriminelle. In den vergangenen Monaten starteten sie gleich vier Attacken auf das PC-System der Unterkunft.

"Dreimal haben wir gewonnen, einmal verloren", sagt Geschäftsführer Christoph Brandstätter im Gespräch mit dieser Zeitung. Damit meint er: Dreimal konnte man nach einer Attacke durch kriminelle Verschlüsselungssoftware das System mit Hilfe von Datensicherungen selbständig wieder zum Laufen bringen. In einem Fall leider nicht. Und da machte Brandstätter etwas, von dem eigentlich abgeraten wird: Er zahlte den Erpressern Geld, umgerechnet 1500 Euro, in der virtuellen Währung Bitcoin. In kürzester Zeit war das System wieder zugänglich. Und mit ihm Hunderte Buchungen und die Kartencodieranlage: Auch Zimmerschlüssel für die Gäste hatten die Mitarbeiter nicht programmieren können.

Brandstätter weiß nicht, wem er das Geld zukommen ließ - nur eines weiß er nach Gesprächen mit Fachleuten: Es handelt sich um organisierte Kriminalität, um Profis: "Man muss leider sagen, das sind die seriösen Gauner." So "seriös", dass sie die angegriffenen Systeme wirklich entsperrten. Denn auch das nächste Mal soll ja wieder Geld fließen.

Den Jägerwirt gibt es seit 111 Jahren, und im Jahr 2000 wurde das Zimmerkartensystem eingeführt. Nach den schlechten Erfahrungen mit Elektronik erwägt Brandstätter Konsequenzen: "Wir denken wirklich darüber nach, wieder zu den Schlüsseln zurückzukehren." Auch wenn die Hausgäste niemals eingeschlossen waren ("Es ist schon feuerpolizeilich nicht möglich, dass man ein Hotel von innen absperrt"): Den Computerärger will man künftig im Jägerwirt so gering wie möglich halten.⁴

Die Bewältigung solcher (krimineller) Herausforderungen verlangt evident keine monodisziplinären juristischen oder informationstechnologischen oder praktischen (Eintreten der Türen,

⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.02.2017, Nr. 28, S. 20.

Schmieden von Schlüsseln, [...] Beiträge, sondern das DESIGN gesamtheitlicher Taktiken und Strategien. Die Entwicklung des DESIGNS verlangt **eine** Kommunikationsbasis (PLATTFORM) in den transdisziplinären Einheiten, die terminologische, strukturelle und kulturelle Spezifika kennt, berücksichtigt und gegebenenfalls wertschätzt. Insoweit sei auf Unionsrecht Bezug genommen und zwar im Rahmen der Gewährleistung des Raums der Sicherheit und der Freiheit und des Rechts (Art. 67 Abs. 1 AEUV), der „die verschiedenen Rechtsordnungen und Traditionen der Mitgliedsstaaten“ achtet.

Gerade in der Übergangszeit von digitaler Transformation des Realen auf der einen und realer Transformation des Digitalen auf der anderen Seite bedarf es eines solchen Vorlesungsangebots.

Teil 2: Organisatorisches

I. Voraussetzungen

Das Seminar steht allen Studierenden der Technischen Universität Darmstadt offen. Bei den Studierenden werden also keine juristischen Vorkenntnisse vorausgesetzt – wohl aber die Bereitschaft, sich engagiert in die Materialien einzuarbeiten und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen. Zusammengefasst: Qualität insbesondere durch Mentalität und Engagement. Hilfreich sind Recherchekenntnisse mit ‚Juris‘ und ‚Beck-Online‘ (siehe auch [Recherchehinweise](#) auf unserer Homepage), diese werden aber auch – siehe unter III. – im Laufe des Seminars vermittelt.

II. Seminartermine

Kick-off-Veranstaltung
(mit Themenvergabe)

Fr., 13.04.2018, 10:00 Uhr
am Fachgebiet Öffentliches Recht (S1|03 306)

Die nachfolgenden Termine werden in den Kick-Off-Veranstaltungen bekanntgegeben.

1. Seminartag
(„What?“ „How?“ „Why?“)

Besprechungstermin

Abgabe 1. Version der Seminararbeit

Blockwochenende

Abgabe finale Version der Seminararbeit

III. Ablaufplan und Agenda

Während der **Kick-off-Veranstaltung** werden die Seminarroutine und -strategie des Lehrstuhls (Fachgebiet Öffentliches Rechts, später abgekürzt FÖR) sowie das **(WHW) – Schema** („What?“, „How?“, „Why?“) vorgestellt.

Des Weiteren wird in **den Review-, Bewertungs- und Evaluationsprozess** sowie in **Präsentationstechniken** und die **Seminaretikette** eingeführt. Nach dem **Konzept der „flexible, sensitive & sensible solution“** (FS³) erfolgt an diesem Termin auch die weitere Konturierung des Seminars. Die Studierenden werden eingeladen, die Zielsetzungen des rechtswissenschaftlichen Seminars inhaltlich mit zu gestalten und einen gemeinsamen **Seminarprojektplan** zu erarbeiten

Ziel des Kick-off-Termins ist zudem die **Verteilung der Themen**.

In dem Kick-off-Termin werden auch die wesentlichen Informationen, die auf der Lehrstuhl-Homepage veröffentlicht sind⁵, vertieft.

Darüber hinaus wird die Kick-off-Veranstaltung zugleich als **Rechercheworkshop** gestaltet, der in die juristischen Datenbanken der ULB einführt. Deswegen wird von den Studierenden erwartet, dass sie einen Laptop in die Kick-off-Veranstaltung mitbringen⁶.

Das **Motto** ist: Wissenschaftliches Arbeiten führt zur Erarbeitung von Szenarien und daran schließt sich die Erarbeitung und Beantwortung von Fragen an (kontinuierlicher Prozess mit Iterationen).

IV. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Vorbereitungsstadium und zu Beginn des Seminars über die Homepage des Lehrstuhls, nämlich über die „Aktuelles“-Seite. Allgemeine Informationen zur Seminaretikette finden Sie unter http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/home_2/lehre_2/lehrveranstaltungen_21/seminar_3/formalia/formalia_1.de.jsp.

Bei Fragen von nur individuellem Interesse wenden Sie sich bitte an die Professorin unter schmid@cylaw.tu-darmstadt.de.

⁵ http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/lehre_3/lehrveranstaltungen_2/seminar_4/ablauf_1/ablauf_1.de.jsp

⁶ Unter Berücksichtigung des „Digital Divide“: Studierende, die über keinen eigenen Laptop verfügen, können mit dem Lehrstuhl unter schmid@cylaw.tu-darmstadt.de Kontakt aufnehmen.

Teil 3: Themenliste - Auszugsweise

Die folgenden Themen sind beispielhaft und Ergebnis einer **ersten** Auswahlentscheidung der Professorin. Weitere Themen werden bei Bedarf angeboten.

A. Deutsches und europäisches „Cyberprimärrecht“ – Der Pilot Vorratsdaten„speicherung“

B. Technik vor Recht?

- I. De lege ferenda (Zukunft 02/2017): Deutsches „Drohnenrecht“
- II. De lege ferenda (Zukunft 02/2017): Europäisches „Drohnenrecht“ und die Herausforderung formeller Rechtmäßigkeit (hier: Kompetenz)
- III. De lege lata (Rechtsgeschichte 02/2017): Erfahrungen mit dem deutschen und europäischen Signaturrecht und der elektronischen Identifizierung einschließlich von Vertrauensdiensten

C. Mensch-Maschine-Interaktion und Maschine-Mensch-Substitution

- I. Haftungsfragen des „autonomen Fahrens“
- II. Unfälle beim „autonomen Fahren“ in den USA und Europa
- III. Resultate der Ethikkommission „autonomes Fahren“ in Deutschland
- IV. „Autonomes Fahren“ in Kalifornien/USA durch „Uber“?

D. IT-Sicherheitsrecht als Äquivalent zum Rechtsstaatsprinzip